

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 172/63

URTEIL

Verkündet am
12. Juli 1965
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED]-Versicherungs-Aktiengesellschaft in K [REDACTED],
R [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder:
Dr. Carl-Edmund L [REDACTED], Richard H [REDACTED], Hans R [REDACTED],
Dr. Hans J. S [REDACTED] und Dr. Constantin T [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Baggerführer Franz H [REDACTED], R [REDACTED], An der E [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 7. Mai 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte für seinen Personenkraftwagen bei der Beklagten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Am 5. November 1960, gegen 18.15 Uhr, verursachte er einen Verkehrsunfall. Bei dem Versuch, zwei Radfahrer zu überholen, fuhr er den vorausfahrenden Radfahrer an und verletzte ihn schwer. Die dem Kläger entnommene Blutprobe ergab für den Zeitpunkt des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von 2,73 ‰. Der Kläger wurde wegen Trunkenheit am Steuer und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Der Kläger begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen. Die Beklagte verweigert den Versicherungsschutz, weil der Kläger seine Gefahrstandspflicht verletzt und in der Schadenanzeige falsche Angaben gemacht habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das Kraftfahrzeug des Klägers mit nur $2,38 \text{ m/sec}^2$ die gesetzlich vorgeschriebene Bremsverzögerung von $2,5 \text{ m/sec}^2$ nicht erreicht habe und deshalb nicht verkehrssicher gewesen sei. Die Bremsverzögerung von $2,38 \text{ m/sec}^2$ hatte der Sachverständige errechnet, den die Polizei nach dem Unfall mit einer Bremsuntersuchung beauftragt hatte. In der Weiterbenutzung des nicht verkehrssicheren Fahrzeugs hat das Berufungsgericht eine vom Kläger vorgenommene Gefahrerhöhung nach den §§ 23, 25 VVG gesehen. Hierdurch sei aber die Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, nicht leistungsfrei geworden. Denn den Kläger treffe an der Gefahrerhöhung kein Verschulden, weil der Bremsschaden bei normalem Bremsen nicht erkennbar gewesen sei.

Demgegenüber hält die Revision es für ausgeschlossen, daß eine Bremsverzögerung von nur $2,38 \text{ m/sec}^2$ nicht auffalle. Zu dieser Auffassung sei, so meint die Revision, das Berufungsgericht nur gelangt, weil es unter Verletzung des § 286 ZPO wesentlichen Beweisanträgen der Beklagten nicht entsprochen habe. Alle in dieser Hinsicht erhobenen Rügen der Revision finden dadurch ihre Erledigung, daß die Bremsverzögerung des versicherten Fahrzeugs in Wirklichkeit ausreichend gewesen ist. Die Berechnung des Sachverständigen weist nämlich einen offensichtlichen Rechenfehler auf. Denn auf dem Rollenbremsprüfstand sind für das



Hinweis: Auch die Urteile der Urteilsdatenbank nach § 87a ff. UrhG sind geschützt.

Kraftfahrzeug 475 kg Bremskräfte (Fußbremse) gemessen worden. Das ergibt bei einem Fahrzeuggewicht von 1260 kg $\left(\frac{475 \times 100}{1260}\right)$ eine Abbremsung von 37,7 % - nicht wie errechnet von 34 % - und nach der weiteren Rechnung des Sachverständigen eine Bremsverzögerung von $2,64 \text{ m/sec}^2$. Hierbei kann dahinstehen, ob der Sachverständige nicht noch einem weiteren Irrtum erlegen ist, weil Art und Erläuterung seiner Rechnung darauf hindeuten, daß er versucht hat, anstelle der Bremsverzögerung "die Bremszeit: Vom Erkennen bis zum Stillstand" - also einschließlich der Reaktionszeit - zu berechnen (zur Berechnung der Bremsverzögerung aus Bremskraft und Fahrzeuggewicht vgl. Guido Müller, Moderne Bremsprüfungen, in 'Automobilindustrie' 1963, Aprilheft, S. 65 ff; danach ergäbe sich hier eine Bremsverzögerung von $3,7 \text{ m/sec}^2$).

Schon mit einer Bremsverzögerung von $2,64 \text{ m/sec}^2$ genügte das Kraftfahrzeug des Klägers den an die Verkehrssicherheit zu stellenden Anforderungen. Denn § 41 Abs. 4 StVZO verlangt nur eine Bremsverzögerung von mindestens $2,5 \text{ m/sec}^2$. Es fehlt damit schon objektiv an einer vorgenommenen Gefahrerhöhung, für die die Beklagte sich allein auf die falsch errechnete Bremsverzögerung berufen hat.

II. Die Parteien haben weiter darüber gestritten, ob der Kläger durch die Angaben, die er in seiner Schadenanzeige gemacht hat, seine Aufklärungspflicht verletzt hat und die Beklagte dadurch nach § 7 V AKB leistungsfrei geworden ist. Das Berufungsgericht hat das verneint. Dem ist zuzustimmen.

1. So hält die Beklagte wegen ungenügender Bremsverzögerung des versicherten Fahrzeugs die bejahende Antwort

für unrichtig, die der Kläger auf die Frage nach dem vor-schriftsmäßigen Zustand seines Fahrzeugs, vor allem hin-sichtlich der Bremsen, gegeben hat. Ist aber die Brems-verzögerung bei richtiger Berechnung der gemessenen Brems-kräfte, wie dargelegt, nicht zu beanstanden, so hat der Kläger darüber mit seiner vorerwähnten Antwort auch keine falschen Angaben gemacht.

2. Bei ihren weiteren Rügen unterstellt die Revi-sion, der Kläger habe die Schadenanzeige nur mit dem Da-tum des 27. November 1960 versehen, sie aber erst nach seiner polizeilichen Vernehmung am 29. November abge-sandt. Bei Abgabe der Schadenanzeige habe er deshalb alle Einzelheiten des Unfalls gekannt, die er von der Polizei erfahren habe. Diese Unterstellung ist unzulässig. Für das Revisionsverfahren ist nach dem unstreitigen und nicht berichtigten Tatbestand des Berufungsurteils davon auszu-gehen, daß der Kläger den Unfall der Beklagten am 27. No-vember 1960 angezeigt hat.

a) In dem Schadenanzeige-Formular der Beklagten wird der Versicherungsnehmer u. a. danach gefragt, wann er z u l e t z t v o r d e m U n f a l l alkoholische Getränke (Art und Menge) zu sich genommen habe. Der Kläger hat darauf geantwortet: "1/2 Stunde vorher (Bier)". Damit hat er nach Ansicht des Berufungsgerichts die Frage zu-treffend beantwortet, da er an dieser Stelle nicht den Alkoholgenuß habe angeben müssen, der einige Stunden vor dem Unfall gelegen habe. Diese Auffassung wird von der Revision bekämpft, jedoch ohne Erfolg. Denn der Kläger konnte die Frage so, wie er sie beantwortet hat, ver-standen.

b) Schließlich hat die Beklagte noch eine vorsätzlich falsche Angabe darin gesehen, daß der Kläger zu der Frage der Schadenanzeige, auf welche Entfernung von der Unfallstelle das Fahrzeug angehalten worden sei, "30 bis 35 Meter" angegeben habe, obwohl die Entfernung in Wirklichkeit 70 Meter betragen habe. Bei der Angabe des Klägers handelt es sich, was die Revision verkennt, um eine Schätzung. Die Antwort ist deshalb nur dann falsch, wenn sie nicht der Überzeugung desjenigen entspricht, der den Schadenbericht erstattet (vgl. BGH VersR 1963, 251; 1965, 655). Dieser Beweis, der der Beklagten für alle objektiven Voraussetzungen einer behaupteten Verletzung der Aufklärungspflicht obliegt, ist hier nicht erbracht. Hierbei war zu berücksichtigen, daß der Kläger die Angabe aus der Erinnerung an einen 3 Wochen zurückliegenden Unfall gemacht und zur Zeit des Unfalls unter starker Alkoholeinwirkung gestanden hat. Auch die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, daß es zur Zeit des Unfalls dunkel gewesen sei und Entfernungen dann schwerer zu schätzen seien, ist in Anbetracht der Unfallzeit - 5. November gegen 18.15 Uhr - und des Sonnenuntergangs (bereits vor 17 Uhr) nicht angreifbar.

III. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze